

7.5. Die Entschädigungspflicht der Organe des Staatsapparates gegenüber Bürgern und Betrieben

7.5.1. Die Entschädigungspflicht gegenüber Bürgern

Zum Schutz der Rechte der Bürger und ihres Eigentums wurden in der DDR die notwendigen juristischen Garantien geschaffen, *um materielle Nachteile auszugleichen, die im Zuge vollziehend-verfügender Tätigkeit bei der Verwirklichung von Rechtsvorschriften oder staatlichen Einzelentscheidungen entstehen können.* Solche materiellen Nachteile können eintreten, wenn individuelle Interessen mit gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung gebracht werden müssen oder wenn größere Schäden für die sozialistische Gesellschaft abzuwehren sind. Sie entstehen z. B. bei der Inanspruchnahme persönlichen Eigentums der Bürger oder bei Eingriffen in Eigentumsrechte durch Organe des Staatsapparates.

Wenn ein Bürger seinen Rechtspflichten zur ordnungsgemäßen Instandhaltung, Lagerung und Nutzung seines Eigentums nicht nachkommt, kann das zuständige staatliche Organ die erforderlichen Maßnahmen einleiten, um den gesetzlich geforderten Zustand herzustellen. Eine Inanspruchnahme von persönlichem Eigentum kann notwendig werden, um Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit abzuwehren, z. B. zur Bekämpfung von Bränden, Havarien oder Katastrophen, oder um entstandene Schäden zu beseitigen (vgl. z. B. § 16 Buchst. f Brandschutzgesetz). Schließlich kann die Inanspruchnahme von persönlichem und privatem Eigentum auch erforderlich werden, um gesamtgesellschaftliche Interessen zu befriedigen, z. B. im Zuge des Straßenbaus, des komplexen Aufbaus neuer Wohngebiete o. ä.

Die Verfassung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Rechtsvorschriften gehen davon aus, daß der Bürger die ordnungsgemäße Instandhaltung, Lagerung und Nutzung seines persönlichen Eigentums rechtlich zu vertreten hat. Wenn ein Staatsorgan durch Eingriffe in das Eigentum dessen ordnungsgemäßen Zustand im gesellschaftlichen Interesse herstellen oder wiederherstellen bzw. — wenn das objektiv nicht möglich ist — das Eigentum unter Umständen sogar vernichten muß, so erwächst daraus noch kein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer bzw. eine entsprechende Entschädigungspflicht des betreffenden Staatsorgans.

Die Staatliche Bauaufsicht hat z. B. das Recht, bei Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden dem Eigentümer oder sonstigen Verantwortlichen Auflagen zur Einstellung von Bauarbeiten oder zur Beseitigung von Gefahren und Schäden zu erteilen. Sie kann aus gleichen Gründen auch die volle oder teilweise Nutzung von Bauwerken verbieten. Durch verwaltungsrechtliche Eingriffe dieser Art wird der Eigentümer oder sonstige Verantwortliche zur Einhaltung seiner Rechtspflichten angehalten. Daraus entsteht kein Entschädigungsanspruch.

Eine Entschädigungspflicht des zuständigen Staatsorgans und ein entsprechender Entschädigungsanspruch für den Bürger sind nur dann gegeben, wenn ein notwendiger verwaltungsrechtlicher Eingriff in das Eigentum nicht durch Pflichtverhältnisse des betreffenden Bürgers selbst ausgelöst wurde.